

Quelle: Statistisches Landesamt RLP / Gemeinde- und Städtebund RLP (Kommunalwahl-Portal)

Was hat sich für die Kommunalwahlen 2024 im Kommunalwahlgesetz geändert?

Das Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 2023 ist mit Verkündung im GVBl. Nr. 10 vom 31.05.2023 in Kraft getreten. Die Änderungen bzgl. Gestaltung des Stimmzettels bei Direktwahlen und der Wahl zum Bezirkstag sind am 01.08.2023 in Kraft getreten.

Die bisherigen Möglichkeiten der Kommunen, **Wahlbereiche (§ 9 KWG)** einzurichten und das Eingehen von **Listenverbindungen mehrerer Wahlvorschlagsträger (§ 15 Abs. 2 KWG)** wurden gestrichen.

Nachfolgend ein Überblick über die weiteren Änderungen:

Wahlrechtsausübung, § 3 Abs. 1 KWG

Der Wahlrechtsausschluss "Betreuung in allen Angelegenheiten" ist bereits bei der letzten Gesetzesänderung aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG gestrichen worden. Die Wahlrechtsausübung bleibt aber weiterhin ein höchstpersönliches Recht. Allein die wahlberechtigte Person entscheidet darüber, ob und wenn ja, welchen Wahlvorschlag sie präferiert. Dies gilt auch, wenn sie eine Hilfsperson als Unterstützung bei der Ausübung heranzieht. Der "Vertreter" darf nicht an der Stelle der wahlberechtigten Person das Wahlrecht ausüben.

Unterstützungsunterschriften, § 16 Abs. 2 Satz 1 KWG

Wahlvorschläge benötigen i.d.R. gemessen an der Einwohnerzahl der Gemeinden, Gemeindeverbänden bzw. Landkreise eine unterschiedliche Zahl von Unterstützungsunterschriften. Erst mit dem Vorliegen dieser Anzahl ist eine entsprechende Resonanz in der Gesellschaft sichergestellt und der Wahlvorschlag kann bei Vorliegen der übrigen Bedingungen vom Wahlausschuss zugelassen werden. Den Wahlvorschlag müssen im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung im Wahlgebiet wahlberechtigte Personen handschriftlich und persönlich unterzeichnen. Letzter Bedingungen sind noch einmal ausdrücklich bestätigt worden.

Aufstellung der Delegierten für die Vertreterversammlung, § 17 Abs. 2 KWG

Die Aufstellung der Bewerber hat einzelnen oder in verbundener Einzahlwahl zu erfolgen. Davon kann in der Wahl der Delegierten für die allgemeine oder besondere Vertreterversammlung abgewichen werden. Nach der neuen Rechtslage können die Delegierten auch im „Ganzen“ en bloc gewählt werden.

Dies bedeutet, dass die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlvorschlags alle Kandidaten mit einer Listenstimme wählen dürfen. Jedoch müssen sie darüber hinaus auch einen oder mehrere Kandidaten streichen können.

Bisher mussten die Bewerber, die sich und ihr Programm der Versammlung vorstellen wollten, einen formalen Antrag stellen. Dieser ist jetzt entfallen. Die Sitzungsleitung muss allen Bewerbern die diesbezügliche Möglichkeit „von Amts wegen“ einräumen.

Gründung und Aufstellung, § 17 Abs. 2 KWG

Die bisher geltende Regelung wird nunmehr klargestellt. Die Gründung des Wahlvorschlagsträgers, also der Partei sowie mitgliedschaftlich-organisierten Wählergruppe, und eine zugleich danach stattfindende Aufstellung der Bewerber ist nicht mehr möglich. Die Mitglieder müssen vorab den Wahlvorschlagsträger gründen mit der Wahl der Satzung und des Vorstandes. Erst auf dieser Grundlage können die Mitglieder zur Aufstellung der Bewerber eingeladen werden. Dabei sind die Einladungsfristen zu beachten.

Absichtserklärung, § 19 Abs. 3 KWG/§ 24 Abs. 3 KWG

Kandidiert eine wählbare Person für die kommunale Vertretungskörperschaft und besteht die Möglichkeit der Unvereinbarkeit oder aber die tatsächliche Unvereinbarkeit (z.B. hauptamtlicher Bürgermeister kandidiert für Verbandsgemeinderat), ist diese verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten wird.

Diese Erklärung ist vom Wahlvorschlagsträger mit den Wahlunterlagen einzureichen. Nach der Zulassung wird diese auch vom Wahlleiter bekannt gegeben. Wird keine Erklärung abgegeben, führt dies zu einem nicht zur Zurückweisung der aufgestellten Person aus diesem Grund. Zudem wird die „Nichtabgabe“ in der Bekanntmachung ebenfalls kundgetan (§ 24 Abs. 3 KWG).

Die Verpflichtung gilt auch für die Verbandsgemeinderatswahl (§ 54 Abs. 1 KWG) und die Kreistagswahl (§ 55 KWG).

Vorprüfung Wahlleitung, § 23 Abs. 1 KWG

Der Wahlleiter prüft durch die Gemeindeverwaltung die vom Wahlvorschlagsträger eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit. Werden durch ihn Mängel festgestellt, hat der Wahlleiter die Behebung dieser Mängel der Vertrauensperson sofort mitzuteilen.

Zulassungszeitraum, § 23 Abs. 3 KWG

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Anders als in den übrigen Wahlgesetzen ist im Kommunalwahlrecht kein bestimmter Tag festgelegt. In der vorliegenden Novellierung ist jetzt ein bestimmter Zeitraum für diese Entscheidung bestimmt. Danach darf die Zulassung nur in dem Zeitraum vom 47. bis zum 41 Tag vor der Wahl erfolgen. Die Wahlvorschlagsträger sind darüber zu informieren. Die Wahlausschusssitzung hat auch über alle Anträge zur Zulassung an diesem Tag zu entscheiden.

Besetzung des Wahlvorstands, § 26 Abs. 2 KWG

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter dem Schriftführer sowie drei bis acht Beisitzer. Der Bürgermeister beruft diese aus den Wahlberechtigten sowie den Gemeindebediensteten. Letzteres wurde ausgeweitet. Es dürfen auch Bedienstete der Verbandsgemeindeverwaltung berufen werden, in dessen Gebiet die betroffene Gemeinde liegt.

Auszählungsvorstände, § 26a KWG

Die Auszählungsvorstände, die die bisherige Auszählung der Wahlvorstände weiter fortgeführt haben, konnten für kreisfreie Städte und große, kreisangehörige Städte bei der personalisierten Verhältniswahl eingerichtet werden. Über die Bildung entscheidet der Stadtvorstand oder – falls dieser nicht besteht ist – der Oberbürgermeister. Die verbandsfreien Gemeinden oder Städten dürfen von diesem Recht zur Einrichtung von Auszählungsvorständen nunmehr ebenfalls Gebrauch machen. Darüber entscheidet der Verbandsbürgermeister; er ernennt auch für jeden Auszählungsvorstand einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter.

Ersatzpersonen, § 45 Abs. 4 KWG

Scheidet ein gewähltes Ratsmitglied aus, ist eine Ersatzperson einzuberufen. Verliert die Ersatzperson ihre Wählbarkeit (§ 3 KWG), kann sie nicht mehr berufen werden. Die in § 66 Abs. 1 KWO vorgesehene Prüfung wurde nunmehr im Gesetz als Voraussetzung bestimmt. Stimmzettel (ab dem 01.08.2023 anzuwenden), § 56 Abs. 1 Satz 1 HS 2 Nr. 5 und § 63 Abs. 1 Satz 2 KWG

Bei der Stimmzettelgestaltung für die Direktwahlen sowie die Bewerberliste für den Bezirkstag der Pfalz musste stets die Anschrift der Hauptwohnung – also Straße, Hausnummer, Postleitzahl sowie Wohnort angegeben werden.

Zukünftig sind nur noch die Postleitzahl und der Wohnort anzugeben.

Diese Bestimmung tritt erst am 01.08.2023 in Kraft.

Unvereinbarkeit als Wahlorgan, § 59 KWG

Die Besetzung des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes wird für die Direktwahlen ausweitend geregelt. Der Bewerber für das Amt des Landrates, des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers kann nach der derzeitigen Regelung weder Wahlleiter noch Wahlvorsteher sein. Nunmehr besteht für diesen bewerberkreis auch nicht die Möglichkeit Beisitzer des Wahlausschusses zu sein. In diesem Falle würde er über seinen eigenen Wahlvorschlag mitentscheiden.

Formvorschrift, § 75 Abs. 2 KWG

Die ergänzende Regelung enthält eine Klarstellung. Soweit in dem Kommunalwahlgesetz oder seiner Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.

Wählbarkeit, § 53 Abs. 3 Satz 1 GemO, § 46 Abs. 3 Satz 1 LKO

Bislang konnte als Bürgermeister oder Landrat nur gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat. Das „wählbare“ Alter wurde nunmehr auf die Vollendung des 18. Lebensjahres vorgezogen. Die übrigen Wählbarkeitsbedingungen gelten weiterhin.